

BEKANNT- MACHUNG

121/05

Preisregelung für das Heizkraftwerk der Stadtwerke Erfstadt

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 und dem § 6 der 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 17.12.2001 folgende Preisregelung für das Heizkraftwerk der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

§ 1

Anschlusskostenbeitrag

Ein Anschlusskostenbeitrag entfällt, da das Wärmeverteilungsnetz an Übergabestation von den Abnehmern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten wird. Gleiches gilt für die Hausanschlussleitungen.

§ 2

Preisgestaltung

Der Abnehmer zahlt für die Bereitstellung der Wärmelieferung und für die Wärmelieferung ein Entgelt in monatlichen Teilbeträgen, das sich zusammensetzt aus Grund- und Arbeitspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 7 v.H. auf Grund- und Arbeitspreis.

Da die Heizzentrale als Teil des Hallenbades einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes darstellt, werden bei der Preiskalkulation die um die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge bereinigten Kosten zugrundegelegt.

Die nach Ziffer 3 bis 4 errechneten Preise sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 3

Grundpreis

(1) Mit dem Grundpreis werden folgende Kostengruppen abgegolten:

- (a) Kalkulatorische Abschreibung auf Baukosten, Einrichtungen und Anlagen;
- (b) Kalkulatorische Verzinsung auf die Beträge zu a).

Der Grundpreis ist ohne Rücksicht auf die Abnahme von Wärme fällig und wird ermittelt, indem die kalkulatorischen Kosten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 pro Kcal im Verhältnis der Anschlusswerte aufgeteilt werden, wobei die freie Restkapazität (Reserve) der Stadt zur Last fällt.

Aufteilung auf Anschlusswerte (Stand 01.11.2005)

Holzdamn 1	(Block I)	271 kWh
Holzdamn 3	(Block II)	237 kWh
Holzdamn 4	(Hallenbad)	1.498 kWh
Holzdamn 5		450 kWh
Holzdamn 6		278 kWh
Holzdamn 6a		244 kWh
Holzdamn 10	(Rathaus)	770 kWh
Gustav-Heinemann-Str. 1	(Feuerwache)	182 kWh
Gustav-Heinemann-Str. 2	(Kaufhaus)	950 kWh
Gesamt		<u>4.880 kWh</u>

(2) Abschreibung

Die Abschreibung erfolgt linear auf der Grundlage des jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwertes, der unter Zugrundelegung der Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden errechnet wird und zwar die baulichen Anlagen nach den Indexzahlen für gewerbliche Betriebsgebäude (insgesamt), aus den Veröffentlichungen der Reihe 4 – Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke –

und für

die technischen, elektrischen Anlagen, Geräte und Wärmemesser nach den Indexzahlen der Erzeugerpreise industrielle Produkte (Inlandabsatz) – Investitionsgüter, aus den Veröffentlichungen Reihe 2 – Preise und Preisindizes für industrielle Produkte (Erzeugerpreise) -.

Die Abschreibungssätze betragen:

Art	Abschreibungssatz (%)
1. Bauliche Anlagen	2
2. Technische Anlagen	5
3. Elektrische Anlagen	4
4. Wärmemesser	10
5. Fernheizleitungen II.BA	4

(3) Verzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt auf die Herstellungs- und Anschaffungswerte (jeweiliges Restkapital) unter Anwendung des jeweils in der Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt festgeschriebenen Kalkulatorischem Zinssatz für Kostenrechnenden Einrichtungen.

§ 4 Arbeitspreis

(1) Der Berechnung des Arbeitspreises liegen alle sonstigen im Kalenderjahr anfallenden variablen (Netto-) Kosten zugrunde.

Es handelt sich insbesondere um folgend Kostengruppen

a) Kosten der Brennstoffe

b) Betriebskosten

- Schornsteinreinigung
- Wartung der Zähler
- Wartung der Kessel und Brenner
- Wasseraufbereitung
- Versicherungen
- Strom

c) Instandhaltungspauschale

Die Instandhaltungspauschale berechnet sich unter Zugrundelegung der jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte und dient der Abdeckung des Instandhaltungsaufwandes.

Gegenstand	Instandsetzungskosten in %
Erdarbeiten, Rohbau, Ingenieurleistungen etc.	1
Elektrische Anlage, Zwischenzähler	2,5
Heizungsanlage, Wasseraufbereitung, Sanitärinstallation	2,5
Wärmemesser	3

d) Prüfung Jahresabschluss

e) Verwaltungskostenbeitrag

(2) Die sich nach Ziffer 4.1 für ein Kalenderjahr ergebenden Kosten werden im Verhältnis der bei den Annehmern abgelesenen Verbräuche verteilt.

Die Stadtwerke behalten sich vor, die Kosten im Verhältnis des Verbrauchs Hallenbad zum an der Übergabestation gemessenen Verbrauch aufzuteilen und die sich danach für die Übergabestation ergebenden Kostensumme im Verhältnis der abgelesenen Werte der Wärmemesser der Abnehmer aufzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Preisregelung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Die bisherigen Preisregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung für das Heizkraftwerk der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 12.8. DEZ. 2005



Ernst-Dieter Bösche
Bürgermeister